

PRAXISINFO
27



Terminservice- und Versorgungsgesetz

Das ändert sich mit dem TSVG in der Praxis

INHALT

	SEITE
Mindestsprechstunden und offene Sprechstunden	4
Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen	5
Zulassung	6
Vergütungsanreize	6
Medizinische Versorgungszentren (MVZ)	11
Terminservicestellen rund um die Uhr	11
Sprechende Medizin	12
Hausbesuche	12
Bedarfsplanung	13
Digitalisierung und Telemedizin	13
Neue Leistungen im GKV-Katalog	14
Strukturfonds	14
Weiterbildungsförderung	14
Sonstiges	15
Häufige Fragen (FAQ)	17

Virchowbund

- › persönliche Rechtsberatung
- › schlagkräftige Berufspolitik
- › Service, der sich lohnt

Terminservice- und Versorgungsgesetz

Das ändert sich mit dem TSVG in der Praxis

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hat wesentliche Auswirkungen auf die Arbeit der niedergelassenen Vertragsärzte. Das TSVG bietet Haus- und Fachärzten Anreize, mehr Leistungen für gesetzlich Versicherte anzubieten und schnellere (Erst-)Termine zu ermöglichen. Hausbesuche und die sprechende Medizin werden gefördert. Gleichzeitig wird das Risiko für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Honorarrückforderungen (Regresse) gesenkt.

Ärzte, die eine volle Zulassung beantragt haben, müssen nun mindestens 25 Sprechstunden anbieten. Einzelne Fachgruppen sollen fünf davon als offene Sprechstunden abhalten. Damit greift das TSVG direkt in die Abläufe in den Praxen ein.

Mit dem TSVG werden auch Zulassung und Bedarfsplanung neu geregelt, die Digitalisierung des Gesundheitswesens beschleunigt und neue Leistungen in den GKV-Katalog aufgenommen. Regeln rund um MVZ, Heilmittel, Hilfsmittelerbringer, Medizinprodukte und Kodierrichtlinien sind ebenfalls Teil des Gesetzes.

Hier stellen wir Ihnen die Neuregelungen vor, die ab dem Inkrafttreten des TSVG gelten und solche, die erst später in Kraft treten. Außerdem beantworten wir häufige Fragen wie:

- › Erhalten Ärzte tatsächlich mehr Honorar durch das TSVG?
- › Wie ändert sich die Abrechnung durch das TSVG?
- › Wer muss offene Sprechstunden anbieten?
- › Was können Ärzte tun, die keine 25 Sprechstunden anbieten können oder möchten?
- › Müssen Ärzte offene Termine an die Terminservicestellen melden? Wird das kontrolliert?

Ergänzende Informationen und aktuelle Änderungen finden Sie außerdem auf unsere Praxisärzte-Blog und in unserem E-Mail-Newsletter unter www.virchowbund.de.

HINWEIS:

Damit unsere Texte lesbar bleiben, verwenden wir Begriffe wie „Arzt“ oder „Patient“ neutral für Personen aller Geschlechter.

Mindestsprechstunden und offene Sprechstunden

Die vertragsärztliche Zulassung begründet einen Versorgungsauftrag, dessen zeitlicher Umfang in § 19 a Zulassungsverordnung-Ärzte konkretisiert wird. Die Mindestsprechstundenzeiten der Vertragsärzte für die Versorgung von gesetzlich Versicherten wurden zum 11.05.2019 mit Inkrafttreten des TSVG von 20 auf 25 Stunden erhöht. Um Ärzte, die Hausbesuche machen, nicht zu benachteiligen, werden Besuchszeiten auf die vorgegebenen Mindestsprechstundenzeiten angerechnet.

Darüber hinaus müssen Vertragsärzte, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen und insbesondere den Arztgruppen der Grundversorgenden und wohnortnahen Patientenversorgung angehören, seit 01.09.2019 mindestens fünf Stunden in der Woche als **offene Sprechstunden** anbieten. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat festgelegt, dass folgende Arztgruppen fünf offene Sprechstunden anbieten müssen:

- › Augenärzte
- › Chirurgen
- › Frauenärzte
- › HNO-Ärzte
- › Hautärzte
- › Kinder- und Jugendlichenpsychiater
- › Neurochirurgen
- › Neurologen
- › Orthopäden
- › Psychiater/Nervenärzte
- › Urologen

Offene Sprechstunde organisieren

Wann Sie die offenen Sprechstunden anbieten müssen (z. B. eine offene Sprechstunde an jedem Tag oder alle fünf offenen Sprechstunden nur an einem Tag), hat der Gesetzgeber nicht bestimmt. Sie können das also frei gestalten. Sie müssen die offenen Sprechstunden aber **bekanntgeben**, z. B. auf dem Anrufbeantworter der Praxis, auf Ihrer Website oder durch einen Aushang in der Praxis. Patienten können auch ohne Überweisung in die offene Sprechstunde kommen.

Sie müssen nicht alle Patienten sofort behandeln – außer Notfälle, die in der offenen Sprechstunde erscheinen. Sie können Patienten einen Termin anbieten oder auf die nächste offene Sprechstunde verweisen, wenn die Kapazitäten der Praxis erschöpft sind. Sind **mehrere Ärzte in der Praxis** tätig, müssen sie die offenen Sprechstunden nicht gleichzeitig anbieten. Zum Beispiel müssen in einer Praxis mit vier Ärzten mit voller Zulassung insgesamt 20 offene Sprechstunden pro Woche angeboten werden.



Hausbesuche

Besuchszeiten in Pflegeheimen und Hausbesuche werden auf die Mindestsprechstundenzeit angerechnet.

Abrechnung

Hinsichtlich der extrabudgetären Vergütung wurde eine **Höchstgrenze von 17,5 Prozent** vereinbart. So erhält z. B. ein Vertragsarzt, der im vierten Quartal 1.000 Patienten (Arztgruppenfall) behandelt, 175 Arztgruppenfälle extrabudgetär, also in vollem Umfang, vergütet. Sie müssen keine weiteren Angaben, wie z. B. Uhrzeit der Behandlung, machen, sondern nur die Abrechnung mit „offene Sprechstunde“ kennzeichnen.

Pflichten der KVen

Damit sich Versicherte zusätzlich über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte informieren können, werden die KVen gemäß § 5 SGB V verpflichtet, die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte zu **veröffentlichen**. Gleichzeitig sollen sie über die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit) informieren. Dafür muss die KBV **per App und Online-Angebot** die Versicherten auf die Internetseite der zuständigen KV leiten, auf der die Sprechstundenzeiten veröffentlicht sind.

Die KVen sind des Weiteren verpflichtet zu prüfen, ob Vertragsärzte ihren Versorgungsauftrag und damit auch ihre Mindestsprechstundenzeiten einhalten. Sie müssen die Vergütung des Vertragsarztes zum nächstmöglichen Zeitpunkt kürzen, wenn der Vertragsarzt keine rechtfertigenden Gründe vorbringen kann, weshalb er weniger Sprechstunden anbietet als vorgeschrieben. Bei wiederholtem oder fortgesetztem Verstoß eines Vertragsarztes gegen die Sprechstundenpflicht hat der Zulassungsausschuss die Zulassung abhängig vom Umfang der Unterschreitung zu einem Viertel, hälftig oder vollständig zu entziehen und darf keine Ausnahmen zulassen.

Sie möchten weiterlesen?

Werden Sie Mitglied im Virchowbund!

Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven und sichern Sie sich uneingeschränkten Zugang zu unserem kompletten Serviceangebot für Ihre Arztpraxis:

MUSTERVERTRÄGE



RECHTSBERATUNG



PRAXISINFOS



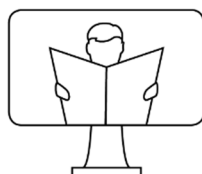
KOLLEGEN-NETZWERK



REGIONALE
VERANSTALTUNGEN



NEWSLETTER



MITGLIEDER-
MAGAZIN



CHECKLISTEN



ONLINE-
WISSENSDATENBANK



BEST PRACTICES



E-LEARNING
UND WEBINARE



VORTEILSKONDITIONEN
UND RABATTE



So einfach geht's:

Beitrittserklärung ausfüllen – z. B. online unter
www.virchowbund.de/mitglied-werden

Sie haben sofort Anspruch auf alle Serviceleistungen.

Ihre Ansprechpartnerin



Juliane Tietjen

030 / 28 87 74 -120

service@virchowbund.de

www.virchowbund.de

**Sie kümmern sich um Ihre Patienten,
wir uns um den Rest.**

NAV-Virchow-Bund
Verband der niedergelassenen Ärzte
Deutschlands e. V.
Chausseestraße 119 b, 10115 Berlin
Tel.: 030 28 87 74-0 | Fax: 030 28 87 74-113
info@virchowbund.de
www.virchowbund.de

Beitrittserklärung zum Virchowbund

Akad. Grad, Vorname, Nachname	
<input type="radio"/> niedergelassen <input type="radio"/> angestellt	und/oder <input type="radio"/> Oberarzt <input type="radio"/> Assistenzarzt <input type="radio"/> Medizinstudent
Fachrichtung	
geb. am	Niederlassung seit / geplant zum (MM, JJJJ)
Praxisanschrift Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Privatanschrift Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon	Fax
E-Mail	
Bitte senden Sie mir Post bevorzugt an diese Adresse: <input type="radio"/> Privat <input type="radio"/> Praxis	
Wie wurden Sie auf uns aufmerksam? <input type="radio"/> Kollegen <input type="radio"/> Internet <input type="radio"/> Zeitung/ Zeitschrift <input type="radio"/> Flyer/ Broschüre <input type="radio"/> Sonstiges	

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Virchowbund.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit monatlich € 25. Für Assistenzärzte und angestellte Ärzte beträgt er monatlich € 15; für Medizinstudenten monatlich € 1,50. Eine außerordentliche Mitgliedschaft von Medizinstudenten wird mit der Approbation automatisch zur ordentlichen Mitgliedschaft. **Der Beitrag ist steuerlich als Betriebsausgabe/Werbungskosten absetzbar.**

Datenschutzbelehrung: Die Angaben der vereinsrechtlich notwendigen Datenfelder der Beitrittserklärung sind verpflichtend und dienen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung der Verfolgung der Vereinsziele und der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und werden in unseren EDV-Systemen gespeichert. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung im Internet: www.virchowbund.de/impressum__datenschutz.php.